

Statuten der DorfBühni Himmelried

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "DorfBühni Himmelried" hat sich mit Sitz in Himmelried ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Aufführung von Theaterstücken. Es können auch Fremdproduktionen aufgeführt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) **Aktivmitglieder** sind Personen, die sich **aktiv** mit einer Tätigkeit im Sinne des Vereins einsetzen. **Dies beinhalten die für ein Jahr dauernde Aktivität.** Jedes Aktivmitglied erhält die Statuten und ist beitragspflichtig.
- b) **Passivmitglieder** sind Personen, die sich **gelegentlich aktiv** mit einer Tätigkeit im Sinne des Vereins einsetzen. Die Passivmitgliedschaft kann sowohl durch ein Aktivmitglied als auch durch Gönner schriftlich an den Vorstand eingereicht werden und beginnt mit dem neuen Vereinsjahr bzw. nach der GV des endenden Vereinsjahres. Die Passivmitgliedschaft eines Gönners muss durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Dauer des Passiv-Status steht dem Mitglied frei. Der Wechsel in den Status der Aktivmitgliedschaft muss ebenfalls schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Jedes Passivmitglied erhält die Statuten und ist beitragspflichtig.
- c) **Gönner** haben weder Stimmrecht noch Verpflichtungen im Sinne der Vereinsaktivitäten.
- d) Die Vereinsbeiträge betragen mit Wirkung ab 13. August 2004 für:
 - Aktiv- und Passivmitglieder CHF 30.-
 - Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr der Anwesenden Mitglieder die Beiträge neu festsetzen.

Art. 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand einzureichen. Er befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge (Kündigungsfrist 3 Monate).
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen.

III. DIE ORGANE DES VEREINS

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 8 Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen sind mindestens 3 Wochen vor der GV unter Angabe der Traktanden schriftlich zum Versand zu bringen.
2. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn diese im Interesse des Vereins liegen. Eine a.o. Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge eine solche schriftlich beim Vorstand verlangt

Art. 9 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfassung in Sachfragen erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, wobei der Präsident berechtigt ist, mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
2. Bei Beschlussnahme betreffend Statutenrevision oder Auflösung der Vereins, müssen sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Statutenrevision beziehungsweise die Auflösung der Vereins aussprechen, damit ein entsprechender Beschluss zustande kommt.
3. Die Wahlen erfolgen nach dem absoluten Mehr der Stimmenden, bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit werden die leeren und ungültigen Stimmzettel oder Stimmen nicht in Anrechnung gebracht.
4. Sollte im ersten Wahlgang keine Wahl zustande kommen, so ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehrere Kandidaten gleichviele Stimmen, so entscheidet das Los.

Art. 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

1. Die GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Wahl des Vorstandes und – aus dessen Mitte – des Präsidenten und des Kassiers. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst
 - d) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes
 - f) Behandlung der Anträge von Mitgliedern, sofern sie mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - h) Genehmigung des Budgets
2. In den Kompetenzbereich der GV fallen ferner
 - a) Revision der Statuten
 - b) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme

b) Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr mit Wiederwahlmöglichkeit.

Art. 13 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seitens Präsidenten unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Schriftlich, auf dem Zirkulationswege kann der Vorstand nur dann gültig beschliessen, wenn sämtliche Mitglieder in ihrem Beschluss einstimmig sind.

Art. 14 Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch Gesetze oder Statuten, der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins nach aussen. Die Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

c) Die Rechnungs-Revisoren

Art. 15 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen; Die Wiederwahl ist zulässig. Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen und Buchführung, Belege des Kassabestand und berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Generalversammlung.

IV RECHNUNGSABSCHLUSS

- Art. 16 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Mai jeden Jahres und endet mit dem 30. April des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnungen abzuschliessen sind.

V. LIQUIDATION

- Art. 17 Im Falle einer Auflösung des Vereins sind allfällige dannzumal vorhandene Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden, beziehungsweise an Organisationen zu übertragen, die diese Mittel im Sinne des Vereinszweckes verwenden können.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 18 Der Verein wird nicht im Handelsregister eingetragen.

Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Mai 2001. Sie sind durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 13. August 2004 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Himmelried, 13. August 2004

Der Präsident



Felix Amann

Der Kassier



Patrick Glanzmann